

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: November 2012 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Frankreich

- > Neue Abgaben und neue Hinder- nisse zur Steueroptimierung für Unternehmen in Frankreich
- > Besteuerung von Privatpersonen in Frankreich: Herabsetzung der Freibeträge und Schaffung neuer Abgaben
- > Frankreichs Überstunden: Abschaffung der Sozialabgaben- freistellung
- > Arbeitsrechtliche Änderungen in Frankreich

Internationales Steuerrecht

- > Änderung der Steuergesetze in Serbien

Internationaler Rechtsverkehr

- > Fachkräfte im internationalen Ausland gewinnen und binden

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis: Russland im Wandel – Marktchancen für den deutschen Mittelstand

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach der Wahl von François Hollande zum französischen Präsidenten haben die neue Regierung und das ebenfalls neu gewählte Parlament inzwischen ihr erstes großes Steuerpaket verabschiedet; auch arbeitsrechtliche Aspekte waren gleich mit- enthalten.

Die hohen Erwartungen der Franzosen an ihre neue Führung sind einem harten Test ausgesetzt: Wie kann eines der nach wie vor weltweit wichtigsten Partnerländer der deutschen Wirtschaft den Weg aus oft bequemen und verknöcherten Strukturen finden und sich fit machen in einer ungemütlichen weltwirtschaftlichen Entwick- lung, ohne den erworbenen großen Wohlstand aufs Spiel zu setzen? Eine Frage, die uns vertraut vorkommt. Die uns aber nicht nur aus Vergleichszwecken interessieren muss.

Frankreich, gerade im bezeichnenden Ringen mit Brasilien um den Platz als fünft- größte Volkswirtschaft der Welt befangen, ist für deutsche Unternehmen nach wie vor einer der zentralen Bestandteile des europäischen Binnenmarkts, und das schon lange nicht mehr in erster Linie als industrieller Produktionsstandort, sondern für Forschung und Entwicklung; etwa in der Medizintechnik, der Nanotechnologie oder der Infrastrukturentwicklung. Schade, dass das steuerliche Umfeld für gemeinsames Arbeiten der Unternehmen zwischen Deutschland und Frankreich nicht erleichtert, sondern erschwert wird.

Wir werfen in dieser Ausgabe einen ausführlichen Blick auf die steuerlichen Ände- rungen und die Bemühungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht – nach wie vor das Regelungsgebiet Nr. 1, wenn deutsche Unternehmer gefragt werden, was ihnen in Frankreich die meisten Verständnisschwierigkeiten macht.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Frankreich

> Neue Abgaben und neue Hindernisse zur Steueroptimierung für Unternehmen in Frankreich

Von Lucie Loux und Dennis Kleine-König, Rödl & Partner Paris und Rödl & Partner Köln

Die Regierung Sarkozy hat Ende 2011 eine neue Abgabe für Körperschaftsteuerpflichtige Personen, deren Umsatz über 250 Millionen Euro liegt, geschaffen.

Nun sind auch Dividendenzahlungen einer neuen Abgabe unterworfen. Des Weiteren gibt das Gesetz neue Grenzen bei der Hilfe zwischen Gesellschaften oder im Rahmen der Übertragung des Verlustvortrages vor.

Zusätzliche Abgabe auf Gewinne der größten Körperschaften

Mit dem Steuergesetz vom 30. Dezember 2011 wurde eine Abgabe von 5 Prozent zusätzlich zum regulären Körperschaftsteuersatz für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 eingeführt. Bemessungsgrundlage der neuen Abgabe ist der zu zahlende Körperschaftsteuerbetrag. Jene ist ab einem Umsatz von mindestens 250 Millionen Euro anwendbar und zusammen mit der Körperschaftsteuer zu zahlen, somit vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Das Steuergesetz vom 16. August 2012 sieht nun vor, dass bei ab dem 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahren auch Vorauszahlungen für diese Steuer zu leisten sind. Die Vorauszahlung beträgt 75 Prozent der geschätzten Abgabenhöhe, wenn der Umsatz des Vorjahres zwischen 250 Millionen Euro und 1 Milliarde Euro liegt, und 95 Prozent, wenn der Umsatz des Vorjahres darüber liegt. Die Vorauszahlung soll grundsätzlich ca. 3 Monate vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen.

Zu bemerken ist also, dass die Unternehmen, deren Umsatz über 250 Millionen Euro im Wirtschaftsjahr 2011 betrug, im Jahr 2012 diese Abgabe zum Teil zwei Mal zu zahlen haben: Wenn die Abgabe für 2011 z. B. im Monat 2012 gezahlt wurde, wird die Vorauszahlung für die Abgabe 2012 bereits im Monat Oktober 2012 fällig.

Neue Abgabe auf Dividendenzahlungen

Grundsätzlich werden die ausgeschütteten Dividenden in den Händen der Gesellschafter besteuert. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, so ist die Einkommensteuer zum Staffeltarif anwendbar (die Wahl einer pauschalen Steuer in Höhe von 21 Prozent ist möglich).

Bei juristischen Personen sind Dividenden laufende Erträge und als solche mit einem Satz von 33,33 Prozent zu versteu-

ern (mit Ausnahme der Mutter-Tochter-Regelungen). Dividenden, die ab dem 18. August 2012 ausgezahlt werden, unterliegen jetzt einer zusätzlichen Abgabe von 3 Prozent bei der dividendenausschüttenden Person. Ziel ist, einen Anreiz zur Reinvestition der Gewinne zu schaffen.

Zu beachten ist, dass auch die Auskehrung von Betriebsstättengewinnen von nichtansässigen Personen von der neuen Regelung betroffen ist.

Als Dividende gelten nicht nur die durch die Gesellschafterversammlung bestimmten Dividendenausschüttungen, sondern auch alle Zahlungen, die nach dem französischen Steuergesetzbuch als verdeckte Dividendenausschüttung umqualifiziert werden.

Bei der zusätzlichen Abgabe sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen. Vor allem sind kleine Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und deren Bilanzsumme unter 43 Millionen Euro oder deren Umsatz unter 50 Millionen Euro liegt, von der Abgabe vollständig befreit. Diese Regelung ist auch für Betriebsstätten einschlägig.

Verwehrung der Abzugsfähigkeit von Finanzhilfen zwischen Gesellschaften

Die Abzugsfähigkeit von Zahlungen zwischen Gesellschaften war auch bisher bereits begrenzt. So besteht zum Beispiel ähnlich wie in Deutschland unter bestimmten Umständen eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Zinszahlungen zwischen verbundenen Gesellschaften (Unterkapitalisierungsvorschriften).

Bei bestimmten Ausprägungen gesellschaftsbedingter Finanzhilfen zwischen verbundenen Gesellschaften wurden von der französischen Rechtsprechung ebenfalls Begrenzungen herausgearbeitet.

So waren Hilfen wie zinslose Darlehen, Forderungsverzichte oder Bürgschaften nur in bestimmten Fällen bei der gewährenden Gesellschaft als Betriebsausgabe abzugsfähig. Vor allem war zu beachten, dass diese Finanzhilfen als „acte anormal de gestion“ (Entscheidung, die gegen die Interessen der Gesellschaft getroffen werden) umqualifiziert werden konnten. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Zahlung lediglich das Ziel hat, einen Gewinn auf die verlusterzielende Gesellschaft zu verschieben.

Die Gerichte verneinen in solchen Fällen die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen. Gleichwohl bleibt der Ertrag bei der begünstigten Gesellschaft steuerpflichtig. Auch wenn die Finanzhilfen als normal angesehen werden können, hat die Rechtsprechung Grenzen gesetzt.

Die Finanzhilfen sind nur dann unbegrenzt abzugsfähig, wenn sie geschäftliche Gründe haben. Finanzhilfen, die keine geschäftlichen Gründe haben, sind demgegenüber nur dann

Im Blickpunkt: Frankreich

abzugsfähig, wenn sie nicht zu dem Ergebnis führen, dass sich der Wert der Beteiligung erhöht.

Mit anderen Worten: Eine nicht geschäftlich bedingte Finanzhilfe ist nur dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn sie den Verlust der begünstigten Gesellschaft ausgleicht. Höhere Beträge sind nicht abzugsfähig.

Diese bereits strenge Rechtsprechung wurde durch das neue Gesetz noch verschärft. Ab sofort sind nur noch geschäftliche Hilfen auf der Ebene der fördernden Gesellschaft abzugsfähig. Bei finanziellen Hilfen wird jetzt die Abzugsfähigkeit in allen Fällen verwehrt.

Nichtdestotrotz ist die Förderung, gleich ob geschäftlich oder finanziell, auf der Ebene der erhaltenden Gesellschaft den laufenden Einkünften hinzuzufügen. Geschäftlich bedingte Hilfen beziehen sich auf die Steigerung des Umsatzes, Schutz des Rufes etc. Mit finanziellen Hilfen muss nicht unbedingt eine konkrete geschäftliche Verzahnung verbunden sein.

Die Gewährung von Hilfen an verbundene Gesellschaften war bis jetzt eine der letzten Möglichkeiten, den Gewinn einer Gesellschaft mit dem Verlust einer verbundenen Gesellschaft, gleich ob in Frankreich oder im Ausland belegen, zu verrechnen. Um diese Abzugsfähigkeit sicherzustellen, muss heute gründlich bewiesen werden können, dass die Gewährung einer Hilfe auch geschäftlichen Zwecken dient.

Übertragung des Verlustvortrages

Ein Verlustabzug ist, wie in Deutschland, nicht unbegrenzt möglich. So ist zu beachten, dass der Verlust eines Geschäftsjahres zwar unbegrenzt vortragbar, jedoch für ein bestimmtes Jahr auf 1 Million Euro zzgl. 60 Prozent des darüber liegenden Gewinns begrenzt ist.

Liegt also der Gewinn eines Jahres über 1 Million Euro, so sind mindestens 40 Prozent des darüber hinausgehenden Betrags der Körperschaftsteuer zu unterwerfen. Der verbleibende Verlustvortrag ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt vortragbar.

Im Falle einer Umstrukturierung

In bestimmten Fällen, z. B. wenn die Tätigkeit der Gesellschaft beendet wird oder das Steuerregime der Gesellschaft wechselt, geht der Verlustvortrag unter. Auch bei Umstrukturierungen von Gesellschaften ist der Verlustvortrag aus steuerlicher Sicht verloren, es sei denn, die Finanzverwaltung hat eine Genehmigung zur Übertragung der Verluste gewährt.

Zur Gewährung der Genehmigung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Umstrukturierung hat nicht nur steuerliche Gründe, und die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, während eines Zeitraums von 3 Jahren die Tä-

tigkeit der übernommenen Gesellschaft weiterzuführen.

Zum Erhalt der Genehmigung zur Verlustübertragung bei Umstrukturierungen muss jetzt die übernehmende Gesellschaft drei Kriterien erfüllen. Wie vorher muss dargestellt werden, dass die Umstrukturierung nicht nur steuerliche Zwecke verfolgt. Weiterhin muss die neue Gesellschaft den übernommenen Betrieb während eines Zeitraums von mindestens 3 Jahren weiterführen.

Als neue Voraussetzung wurde eingeführt, dass die Tätigkeit, die zum Verlust geführt hat, keine signifikanten Änderungen vor der Übernahme erfahren hat. Ziel dieser neuen Voraussetzung ist es zu vermeiden, dass Gesellschaften in einem ersten Schritt ihre Tätigkeit aufgeben, dann Verluste erzielen, um in einem dritten Schritt unter Übertragung des Verlustvortrags in eine gewinnerzielende Gesellschaft verschmolzen zu werden.

Im Falle der Änderung der Tätigkeit

Doch auch wenn keine Umstrukturierung stattfindet, kommt es durch das neue Steuergesetz zu einer Verschärfung der Regelungen zur Versagung der Nutzung des Verlustvortrags. Nach der bisherigen Gesetzgebung und Rechtsprechung war bereits vorgesehen, dass im Falle der signifikanten Änderung des Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft oder einer Änderung des Gesellschaftszwecks (und somit dem Ende der bisherigen Tätigkeit) die Verlustvorträge aus der alten Tätigkeit verloren gehen können.

Das neue Gesetz erweitert die Fälle des Untergangs des Verlustvortrages. Sollten die Produktionsmittel für einen Zeitraum von über 12 Monaten nicht mehr vorhanden sein, gilt die Tätigkeit als nicht mehr weiter geführt, sodass der Verlustvortrag nicht mehr geltend gemacht werden kann. In der Vergangenheit wurde allerdings gerichtlich entschieden, dass die Veräußerung der Produktionsmittel in einer Stadt nicht den Verlustvortrag gefährden würde, wenn die Tätigkeit 31 Monate nach der Veräußerung in einer anderen Stadt wieder aufgenommen wurde. Mit den neuen Vorschriften sollen Entscheidungen dieser Art ausgehebelt werden.

Auch führt jetzt eine Erweiterung oder Aufgabe einer Tätigkeit unter Umständen zu einer Verwehierung des Verlustvortrages. Soll im Jahr nach der Umstrukturierung der Tätigkeit der Umsatz um mehr als 50 Prozent steigen oder sinken, besteht das Risiko, dass dies als Aufgabe der vorherigen Tätigkeit gilt.

Das neue Gesetz sieht allerdings Ausnahmeregelungen vor. Es besteht vor allem die Möglichkeit, vor der Umstrukturierung oder der Änderung der Tätigkeit eine Genehmigung zum Vortrag der Verluste bei der Finanzverwaltung einzuholen. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Genehmigung sind noch nicht endgültig festgelegt. Es ist jedoch bereits sicher, dass diese Genehmigung im Ermessen der Finanzver-

Im Blickpunkt: Frankreich

waltung liegt und somit nicht automatisch gewährt wird. Die Gewährung der Genehmigung führt zu einem Vortrag der bestehenden Verluste, es sei denn, die in der Entscheidung der Finanzverwaltung enthaltenen Voraussetzungen werden nicht eingehalten.

Durch das neue Steuergesetz ist somit eine Zunahme der Fälle zu erwarten, in denen der bestehende Verlustvortrag teilweise oder in Gänze nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht wurde ebenfalls durch die Regierung Sarkozy reformiert. So gelten seit dem 1. Januar 2012 vier Steuersätze, nämlich der normale Steuersatz (19,6 Prozent), der reduzierte Steuersatz (7 Prozent) und zwei spezielle Steuersätze in Höhe von 5,5 Prozent und 2,1 Prozent.

Mit dem Steuergesetz vom 14. März 2012 wurde eine Erhöhung des normalen Steuersatzes um 1,6 Punkte beschlossen. Die Erhöhung sollte ab dem 1. Oktober 2012 in Kraft treten. Das neue Steuergesetz vom 16. August 2012 hat diese Erhöhung vor deren Inkrafttreten gekippt.

Der neue niedrige 7-Prozent-Umsatzsteuersatz bleibt unberührt.

Kontakt für weitere Informationen



Lucie Loux

Rechtsanwältin

Tel.: +33(1)53 43 63-04

E-Mail: lucie.loux@roedl.pro

> Besteuerung von Privatpersonen in Frankreich: Herabsetzung der Freibeträge und Schaffung neuer Abgaben

Von Lucie Loux und Dennis Kleine-König, Rödl & Partner Paris und Rödl & Partner Köln

Die neue Regierung hatte bereits für das jetzige Steuergesetz eine signifikante Erhöhung des Einkommensteuertarifs angekündigt. Für Einkünfte über 1 Million Euro sollte ein Einkommensteuersatz von 75 Prozent eingeführt werden.

Diese Maßnahme wird nun kurzfristig nicht umgesetzt, soll aber Ende 2012 im Rahmen der Erörterung zum nächsten Steuergesetz wieder besprochen werden. Jedoch enthält das Steuergesetz dieses Sommers Neuerungen in den Bereichen Vermögensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie in der Immobilienbesteuerung.

Vermögensteuer (sogenannte Impôt de Solidarité sur la Fortune)

In der Amtszeit von Sarkozy wurden die Regelungen des Vermögensteuerrechts grundsätzlich reformiert, wobei unter anderem die Freibeträge erhöht (von 800.000 Euro auf 1.300.000 Euro) und die Steuertabellen vereinfacht wurden. Für ein Vermögen zwischen 1,3 Millionen Euro und 3 Millionen Euro wird eine Steuer von 0,25 Prozent fällig; für ein Vermögen über 3 Millionen Euro beträgt die Vermögensteuer 0,5 Prozent des Vermögens.

Die neue Regierung wird nunmehr mit Wirkung ab 2013 zum alten Gesetzesstand zurückkehren und somit die ungünstigere Steuertabelle wieder einsetzen. Da das neue Gesetz erst für 2013 seine Wirkung entfalten kann und die Vermögensteuer für 2012 bereits im Juni fällig war, wird für 2012 eine neue, zusätzliche Abgabe zur Vermögensteuer erhoben. Diese ist für diejenigen Personen einschlägig, die zum 1. Januar 2012 über ein Vermögen von mehr als 1,3 Millionen Euro verfügten.

Die Abgabe wird nach der alten Steuertabelle für die Vermögensteuer ermittelt, unter Abzug der bereits ermittelten Vermögensteuer. Praktisch zahlt also der Steuerpflichtige denselben Betrag, als wäre keine Änderung des Vermögensteuergesetzes erfolgt. Vergünstigt bleiben nur noch die Personen, deren Vermögen sich zwischen 800.000 Euro und 1,3 Millionen Euro bewegt. Dies bleibt insoweit steuerfrei.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass außerhalb von Frankreich ansässige natürliche Personen ebenfalls der Vermögensteuer unterliegen, wenn ihr in Frankreich gelegenes Vermögen einen Wert von über 1,3 Millionen Euro hat. Zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage hatte bereits das Steuergesetz vom 30. Dezember 2011 eine Optimierungsmöglichkeit abgeschafft, da zur Ermittlung des Wertes einer Immobilienpersonengesellschaft die Gesellschafterdarlehen ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr in Abzug gebracht werden dürfen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

In den letzten Jahren wurden die Modalitäten zur Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen vereinfacht. Vor allem wurden die Freibeträge erhöht und die Erbschaften unter Ehegatten steuerfrei gestellt (nicht aber die Schenkungen). Für Schenkungen und Erbschaften an Verwandte ersten Grades (Eltern und Kinder) wurde der Freibetrag auf 159.325 Euro erhöht. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, diesen

Freibetrag alle 10 Jahre zu nutzen. Mit dem neuen Steuer-gesetz wurden die Freibeträge wieder herabgesetzt und die Zeitperiode auf 15 Jahre erhöht. Seit dem 18. August 2012 beträgt der Freibetrag nur noch 100.000 Euro. Dies gilt sowohl für Schenkungen als auch für Erbschaften zwischen Verwandten ersten Grades. Alle weiteren Freibeträge (z. B. zwischen Geschwistern oder Ehegatten im Falle einer Schenkung) bleiben unberührt.

Sozialabgaben

Wie in Deutschland existiert in Frankreich eine Art Solidaritätszuschlag. Diese Abgabe (CDS/CRDS) wird auf alle Einkünfte erhoben, die eine in Frankreich steuerlich ansässige Person erhält. Der Steuersatz hängt von der Art des Einkommens ab. Da die Sozialabgaben zunächst nur zur Finanzierung der Sozialversicherung dienten, wurde bestimmt, dass die CSG/CRDS nur dann anfällt, wenn der Steuerpflichtige in Frankreich steuerlich ansässig ist. Mit dem Gesetz vom 16. August 2012 wird der Grundsatz aufgeweicht. Nun sind auch beschränkt Steuerpflichtige der CSG/CRDS unterworfen, wenn sie Immobilieneinkünfte beziehen.

Die laufenden Immobilieneinkünfte (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) unterliegen nun den Sozialabgaben in Höhe von 15,5 Prozent. Da diese Erträge erst im Folgejahr erklärt und versteuert werden, ist die Steuer für die Immobilienerträge 2012 erst im Jahr 2013 fällig. Die vollständigen Erträge 2012 (also nicht nur diejenigen, die nach dem 18. August 2012 bezogen wurden) unterliegen somit ebenfalls den Sozialabgaben.

Mit Sozialabgaben werden auch Einkünfte von nicht in Frankreich ansässigen Personen aus der Veräußerung von Immobilien belastet. Der Satz beträgt ebenfalls 15,5 Prozent. Dies gilt allerdings nur, wenn die Veräußerung nach dem 18. August 2012 erfolgt. Die Sozialabgaben werden somit die Steuerbelastung für nicht ansässige Personen signifikant erhöhen, indem sie zusätzlich zu der eigentlichen Einkommensteuer (nach dem Staffeltarif mindestens 20 Prozent für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; zum Pauschalsteuersatz von 19 Prozent für Veräußerungsgewinne) anfallen.

Kontakt für weitere Informationen



Erik Decourtray

Expert-comptable, Commissaire aux comptes

Tel.: +33(1)42 89 12 40

E-Mail: erik.decourtray@roedl.pro

> Frankreichs Überstunden: Abschaffung der Sozialabgabenfreistellung

Von Patrick Fort, Rödl & Partner Paris

Mit dem sogenannten TEPA-Gesetz vom 21. August 2007 wurde eine Sonderregelung für Überstunden beschlossen: Der Mitarbeiter war vom Arbeitnehmeranteil an den Sozialabgaben sowie von der Einkommensteuer befreit; der Arbeitgeber konnte eine pauschale Freistellung des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben in Anspruch nehmen. Auch für Teilzeitarbeitnehmer bestand die Freistellung aufseiten des Arbeitnehmers, nicht aber für den Arbeitgeber.

Nach dem neuen Gesetz gelten diese Sonderbestimmungen nicht mehr. Überstunden, die ab dem 1. August 2012 geleistet werden, sind nicht mehr von der Einkommensteuer befreit. Des Weiteren wird für Überstunden ab dem 1. September 2012 die Freistellung von den Sozialabgaben abgeschafft. Dies gilt sowohl für den Arbeitnehmeranteil als auch für den Arbeitgeberanteil.

Sonderregelung Arbeitgeberanteil an den Sozialbeiträgen

Grundsätzlich wird nach der neuen Regelung bei Überstunden nun der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung fällig. Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern können zumindest temporär weiterhin eine Befreiung für sich beanspruchen. Für Unternehmen, die diese Schwelle in den Jahren 2008 bis 2012 überschritten haben, bleibt die Begünstigung für eine Dauer von 3 Jahren (max. bis 2015) bestehen. Zu beachten ist, dass die Begünstigung nur für bestimmte Überstunden greift.

Es handelt sich um:

- > jede Stunde ab der 36. für klassische Arbeitsverträge mit einer Arbeitsdauer von 35 Stunden in der Woche;
- > die vertraglich festgesetzten Überstunden für Arbeitsverträge, die bereits Überstunden pauschal vorsehen;
- > die Überstunden, die ab der 1.607. regulären Arbeitsstunde (bei Arbeitsverträgen mit einer jährlichen Arbeitszeit in Stunden) anfallen;
- > Überstunden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung aus familienbezogenen Gründen;
- > zusätzliche Ruhetage über die jährlichen Arbeitszeit von 218 Tagen hinaus, auf welche die Mitarbeiter verzichtet haben.

Im Blickpunkt: Frankreich

Für die oben genannten Überstunden hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf eine teilweise Freistellung der Sozialabgaben. Die Höhe der Freistellung soll im Rahmen eines Erlasses bekannt gegeben werden. Nach den bisher vorliegenden Informationen soll die Höhe der Freistellung unberührt bleiben: 1,50 Euro pro Überstunde bzw. 10,50 Euro für jeden Tag bei Mitarbeitern, die eine jährliche Arbeitsdauer in Tagen vereinbart haben.

Inkrafttreten des Gesetzes

Die Befreiung von Sozialabgaben, sei es für den Arbeitnehmeranteil oder für den Arbeitgeberanteil, ist für Überstunden ab dem 1. September 2012 nicht mehr anwendbar. Somit verbleibt ab diesem Datum nur noch die Möglichkeit des Pauschalabzugs für den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge bei Unternehmen unter 20 Mitarbeitern.

Die Überstunden, die im Monat August 2012 geleistet wurden, aber erst im September oder später bezahlt werden, werden noch nach der alten Regelung behandelt. Bezüglich der Freistellung der Einkommensteuer ist das neue Gesetz bereits zum 1. August 2012 anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Überstunden, die ab diesem Zeitpunkt geleistet werden, bereits der Einkommensteuer unterliegen. In dieser Hinsicht ist das Gesetz rückwirkend anzuwenden.

Kontakt für weitere Informationen



Patrick Fort

Tel.: +33(1)42 89 12 40

E-Mail: patrick.fort@roedl.pro

> Arbeitsrechtliche Änderungen in Frankreich

Von Lucie Loux, Rödl & Partner Paris

Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Abfindungen

Vor dem Gesetz vom 16. August 2012 war eine Abfindung bei Beendigung eines Arbeitsvertrags (z.B. im Falle einer Kündigung oder im Rentenfall) oder bei der Beendigung einer Geschäftsführungstätigkeit bis zu einem Betrag von 1.091.160 Euro (für das Jahr 2012) von Sozialversicherungsbeiträgen und Sozialabgaben (CSG und CRDS, ähnlich dem

Solidaritätszuschlag in Deutschland) befreit. Das neue Gesetz reduziert um diese Schwelle. Für Abfindungen, die ab dem 1. September 2012 ausgezahlt werden, ist die Befreiung nur bis zu einer Höhe von 363.720 Euro gewährt. Wenn die gewährte Abfindung diesen Betrag überschreitet, sind auf den übersteigenden Betrag Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Daneben bestimmt das Gesetz, dass in dem Moment, in dem der Freibetrag überschritten wird, auch auf den eigentlichen Freibetrag an sich Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Hier sollte in der Praxis geprüft werden, ab welchem Betrag sich eine Überschreitung der Freibetragsschwelle für den Arbeitnehmer lohnt.

Erhöhung der Pauschalabgaben für Sondervergütungen

Sondervergütungen wie z.B. Gewinnbeteiligung oder vermögenswirksame Leistungen unterliegen grundsätzlich nicht den Sozialbeiträgen auf Arbeitnehmerseite. Der Arbeitgeber muss entsprechend CSG und CRDS sowie einen pauschalen Sozialbeitrag entrichten.

Der Beitragssatz betrug bislang 8 Prozent der geleisteten Vergütungen. Für Vergütungen und Gewinne, die ab dem 1. August 2012 ausgezahlt werden, wird der Satz des Pauschalbeitrags auf 20 Prozent erhöht. Ausnahmen bestehen jedoch noch z.B. bei der Zahlung von Beiträgen an Vorsorgeversicherungen oder bei bestimmten Gewinnbeteiligungsplänen.

Sozialversicherungsbeiträge auf Aktienanteile

Bei der Gewährung von Aktienanteilen oder kostenlosen Aktien an Arbeitnehmer ist der entsprechende Geldwert ebenfalls sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeberanteil betrug bis dato 14 Prozent und der Arbeitnehmeranteil 8 Prozent. Diese Sätze wurden nun auf 30 Prozent bzw. 10 Prozent erhöht. Die Erhöhung gilt für die Aktien, die ab dem 11. Juli 2012 gewährt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Isabelle de Barstch

Tel.: +33(1)42 89 12 40

E-Mail: isabelle.debarstch@roedl.pro

> Änderung der Steuergesetze in Serbien

Von **Dennis Kleine-König**, Rödl & Partner Köln

Im späten Juli trat in Serbien das neu gewählte Parlament erstmals zusammen. Obwohl der neuen Regierung traditionell 100 Tage eingeräumt werden, um sich zu finden, sind angesichts der momentanen wirtschaftlichen Lage kurzfristige Schritte zu erwarten.

Laut der neuesten Zahlen ist der Investitionsdrang ausländischer Investoren nicht so ausgeprägt wie erwartet. Auch der Privatisierungsprozess geht nur schleppend voran. Ein Hauptgrund dafür sind die oftmals intransparenten Verhältnisse. Die Industrieproduktion ist auf dem Level von 1999 (welches das schlechteste Jahr innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte war), und die staatliche Verschuldung wird dieses Jahr 55 Prozent des BIP übersteigen. All diese Punkte verlangen nach entsprechendem Handeln. Kurzfristig versuchen viele Regierungen dies über steuerliche Änderungen. Diese hat nun auch die neue Regierung in Serbien vorgeschlagen. Da bis jetzt keine endgültigen Beschlüsse gefasst wurden, ist noch mit einigen Modifikationen zu rechnen.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer stellt für Serbien die größte und zuverlässigste Einnahmequelle dar. Momentan ist angedacht, den Satz von 18 Prozent auf 20 Prozent zu erhöhen. Der ermäßigte Satz (insbesondere für Grundnahrungsmittel) von 8 Prozent verbleibt auf diesem Niveau. Der Schwellenwert für Kleinunternehmer soll von 4 Millionen auf 8 Millionen serbische Dinar steigen. Des Weiteren ist angedacht, dass kleinere und mittlere Unternehmer zwischen der Möglichkeit der Soll- und der Istbesteuerung wählen können. Die Schwelle dafür soll 50 Millionen serbische Dinar betragen. Hintergrund ist die schlechte Zahlungsmoral, verbunden mit der Kritik, dass die Umsatzsteuer die kleineren Unternehmen aufgrund der hohen Außenstände eher zur Aufgabe zwingt.

Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz soll von 10 Prozent auf 12 Prozent steigen. Dies ist ein sehr strittiger Punkt, da der geringe Steuersatz als eines der stärksten Argumente für ein Investment in Serbien angesehen wurde. Zwar wird Serbien dann weiterhin einen der geringsten Körperschaftsteuersätze in Europa haben, allerdings liegen andere Länder in der Region (wie Bosnien & Herzegowina, Madzedonien – 10 Prozent, Montenegro – 9 Prozent) deutlich darunter, wie auch die EU-Staaten Bulgarien und Zypern. Auch wenn in der Praxis neben dem nominalen Steuersatz auch die Bemessungsgrundlage eine entscheidende Rolle für die Steuerbelastung darstellt, so hat allein ein geringer Körperschaftsteuersatz eine gewisse Anziehungskraft auf Investoren, die nicht unterschätzt werden sollte.

Einkommensteuer

Auch in Serbien wird der Ruf nach einer höheren Besteuerung für vermögende Personen immer lauter. Die neue Regierung wagt sich allerdings noch nicht an dieses heiße Eisen. Entsprechende Vorschläge, wie auch mögliche Senkungen für kleinere Einkommen, wurden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Vorgeschlagen wurde lediglich eine Erhöhung der Steuer auf Kapitaleinkünfte auf 15 Prozent. Die gilt vor allem für Dividenden, Zinsen und Veräußerungseinkünfte.

Kontakt für weitere Informationen



Dennis Kleine-König

Steuerberater

Tel.: +49(221)94 99 09 – 341

E-Mail: dennis.kleine-koenig@roedl.pro

> Fachkräfte im internationalen Ausland gewinnen und binden

Von **Nadja Roß-Kirsch**, Rödl & Partner Eschborn

Die Gewinnung und Bindung von Fachkräften ist ein in Deutschland viel diskutiertes Thema und gerade auch für international tätige Unternehmen ein entscheidender Erfolgsfaktor. In diesem Zusammenhang stellt sich den Personalverantwortlichen eine Vielzahl an praktischen Herausforderungen, die eng mit rechtlichen Fragen verknüpft sind.

Dies beginnt mit der Gewinnung von Fachkräften im Ausland, sei es durch Stellenanzeigen in Medien wie dem Internet oder durch die Unterstützung von Personalvermittlern. Die gewählte Vorgehensweise muss in allen Fällen den rechtlichen Vorgaben wie etwa in den Bereichen Gleichbehandlung und Datenschutz sowie landesrechtlichen Besonderheiten entsprechen. So sind beispielsweise in Frankreich Stellenanzeigen einschließlich der Berufsbezeichnung ausschließlich in französischer Sprache zu veröffentlichen.

Die nächste rechtliche Hürde kann ein bestehendes Wettbewerbsverbot des möglichen neuen Mitarbeiters darstellen, die es gilt, rechtssicher zu nehmen, um sich weder Schadensersatzforderungen noch Unterlassungsansprüchen des bisherigen Arbeitgebers auszusetzen.

Internationaler Rechtsverkehr

Ist die passende Fachkraft gefunden, sollte ein Arbeitsvertrag angeboten werden, der sowohl die landesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt als auch ein der jeweiligen Position sowie dem jeweiligen Land entsprechendes Paket an zusätzlichen Leistungen (Bonus, Dienstwagen, private Zusatzversicherungen etc.) enthält. Sowohl gesetzliche Vorgaben als auch die als „üblich“ angesehenen Benefits können innerhalb und außerhalb Europas stark voneinander abweichen.

Im laufenden Arbeitsverhältnis kann die Bindung der Fachkraft durch eine Vielzahl von Maßnahmen sichergestellt werden, wie etwa Entwicklungsmöglichkeiten im Unternehmen (Beförderung, Weiterbildungsangebote), zeitlich befristete Einsätze am Stammsitz der Gesellschaft oder anderen Auslandsstandorten, Netzwerkveranstaltungen, Förderung der Work-Life-Balance etc.

Schließlich sind auch hier wiederum rechtliche Besonderheiten und in den einzelnen Ländern jeweils übliche praktische Gegebenheiten im Auge zu behalten. Profitieren Sie von der Erfahrung unserer Kollegen in unseren internationalen Büros, die Sie gern bei der rechtssicheren Gewinnung und Bindung von Fachkräften im Ausland effizient unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Nadja Roß-Kirsch

Rechtsanwältin

Tel.: +49(61 96) 761 14–726

E-Mail: nadja.ross-kirsch@roedl.pro

> Veranstaltungshinweis

Einladung

„Russland im Wandel – Marktchancen für den deutschen Mittelstand“

In Kooperation mit dem Ost- und Mitteleuropa Verein e.V. und der IHK für Mittelfranken laden wir Sie herzlich zu unserer gemeinsamen Veranstaltung am **29. November 2012** im Hause von Rödl & Partner, Nürnberg ein.

Die Veranstaltung informiert über den Stand und die Perspektiven der Modernisierungsoffensive und ihre Rahmenbedingungen. Zugleich wird deutschen Unternehmern anhand praktischer Erfahrungsberichte ein Forum zum Erfahrungsaustausch in den Bereichen Infrastruktur, Gesundheitswirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Energiewirtschaft geboten.

Das Programm sowie weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie unter **www.roedl.de/Veranstaltungen**

Ihre Ansprechpartner:

Frau Olivera Mitic, Ost- und Mitteleuropa Verein e.V.

Tel.: +49(30) 25 32 39 67

E-Mail: mitic@o-m-v.org

Frau Kerstin Kuhne, Rödl & Partner

Tel.: +49(911) 91 93–3060

Email: kerstin.kuhne@roedl.pro

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief November 2012, ISSN 2194-881X

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Tel.: +49(911) 91 93–0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro

Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder

betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.